

Gegenüberstellung der neuen und alten Satzung

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Auch im Interesse des Allgemeinwohls bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung. Der Verein widmet sich vor allem der Pflege und der Förderung des Fußballspiels, des Wandersports sowie weiteren Sportausübungen.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern • Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche • Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes • Durchführung und Teilnahme an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Wanderungen als sportliche Betätigung • Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen 	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Auch im Interesse des Allgemeinwohls bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung. Der Verein widmet sich vor allem der Pflege und der Förderung des Fußballspiels sowie weiteren Sportausübungen.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern • Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche • Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes • Durchführung und Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen als sportliche Betätigung • Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen 	<p>Durch den Wegfall der Wanderabteilung wird diese nicht mehr explizit erwähnt</p> <p>Achtung: Zweckänderung gem. § 22 der neuen Satzung, $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports • Durchführung von nationalen/internationalen Jugendbegegnungen sowie nationalen/internationalen Veranstaltungen zum Zwecke des Sportaustausches • Aus-/Weiterbildung, Schulung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern • Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften • Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen und der Zweckverfolgung vereinbar ist • Erstellung, Erhaltung, Ausbau und Pflege der sportlichen Einrichtungen und Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports • Durchführung von nationalen/internationalen Jugendbegegnungen sowie nationalen/internationalen Veranstaltungen zum Zwecke des Sportaustausches • Aus-/Weiterbildung, Schulung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern • Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften • Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen und der Zweckverfolgung vereinbar ist • Erstellung, Erhaltung, Ausbau und Pflege der sportlichen Einrichtungen und Anlagen 	
--	--	--

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod des Mitglieds • durch freiwilligen Austritt • durch Ausschluss aus dem Verein (nach § 9 der Satzung) • bei juristischen Personen durch deren Auflösung. <p>2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3. Beitragsvorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.</p> <p>4. Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, bestehende Beitragspflichten und Zahlungsrückstände bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod des Mitglieds • durch freiwilligen Austritt • durch Ausschluss aus dem Verein (nach § 9 der Satzung) • bei juristischen Personen durch deren Auflösung. <p>2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3. Beitragsvorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.</p> <p>4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, bestehende Beitragspflichten und Zahlungsrückstände bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>redaktionelle Korrektur zur alten Satzung</p>

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 10 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • das Präsidium • der geschäftsführende Vorstand • der Gesamtvorstand • der Ältestenrat <p>Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes können bei Bedarf weitere Ausschüsse und einzelne Personen beratend zur Übernahme bestimmter Aufgaben berufen und eingesetzt werden.</p>	<p>§ 10 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Gesamtvorstand • der geschäftsführende Vorstand <p>Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes können bei Bedarf weitere Ausschüsse und einzelne Personen beratend zur Übernahme bestimmter Aufgaben berufen und eingesetzt werden.</p>	<p>Änderung gemäß neuer Organstruktur</p>

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums • Entgegennahme der Berichte der Sparten- und Abteilungsleiter • Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr • Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer • Erteilung der Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes • Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Vorstandswahlen • Wahl des Präsidiums • Wahl des Schatzmeisters • Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes • Wahl der Kassenprüfer • Änderung der Satzung und des Vereinszwecks • Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge • Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins. 	<p>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes • Entgegennahme der Berichte der Sparten- und Abteilungsleiter • Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr • Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer • Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes • Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Vorstandswahlen • Wahl des geschäftsführenden Vorstandes • Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes • Wahl der Kassenprüfer • Änderung der Satzung und des Vereinszwecks • Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge • Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins. 	<p>Änderung gemäß neuer Organstruktur</p>

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung 1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Präsidiums. Diese muss erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder • wenn sie von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. <p>2. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden.</p> <p>3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.</p>	<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung 1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Diese muss erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder • wenn sie von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. <p>2. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden.</p> <p>3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.</p>	<p>Änderung gemäß neuer Organstruktur</p>

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 14 Präsidium</p> <p>1. Mitglieder des Präsidiums Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre sieben Mitglieder in das Präsidium. Das Präsidium wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Geschäftsführer. Sie bilden zusammen mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die verbleibenden fünf Mitglieder des Präsidiums wählen dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Präsidiums sowie folgende Ressortleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiumsmitglied Aktive = Spielausschussvorsitzender • Präsidiumsmitglied Jugend = Jugendleiter • Präsidiumsmitglied Sportheim und Sportgelände = Leiter Sportanlage • Präsidiumsmitglied Veranstaltungen = Leiter Organisation <p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>2. Aufgaben des Präsidiums Dem Präsidium obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Insbesondere zählen hierzu:</p>	<p>§ 14 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>1. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den geschäftsführenden Vorstand neu.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <p>dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Geschäftsführer dem Schatzmeister</p> <p>Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle gesetzlichen Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>Die unentgeltlich tätigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haften gem. § 31a Abs. 1 BGB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. (siehe auch § 20 dieser Satzung)</p>	<p>Das Präsidium mit seinen 7 Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive • Jugend • Sportanlage • Veranstaltungen • Vorsitzender • Geschäftsführer 1 • Geschäftsführer 2 <p>wurde aufgelöst.</p> <p>Neu: Geschäftsführender Vorstand bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzender • 2. Vorsitzender • Geschäftsführer • Kassenwart <p>Der zweite Geschäftsführer wurde gestrichen. Teile der Aufgaben von ehemals zwei Geschäftsführern wandern zum 2. Vorsitzenden. Ebenso der Punkt „positive Entwicklung des Sportheimbetriebes“, für den vorher der Organisationsleiter zuständig war. Auch übernimmt er vom weggefallenen Leiter Infrastruktur die Federführung bei Infrastrukturmaßnahmen und Arbeitseinsätzen.</p> <p>Jugendleiter und Spielausschussvorsitzender wechseln in den Gesamtvorstand.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe des allgemeinen Leitbildes des Vereins • Richtlinienkompetenz gegenüber allen Abteilungen • Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung • Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes • Einberufung der Mitgliederversammlung • Aufstellung der Tagesordnungen für vom Präsidium einzuberufende Sitzungen oder Versammlungen • Vertretung des Vereins bei Behörden, Verbänden und Veranstaltungen anderer Vereine in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand • Behandlung von Themen mit besonderer Bedeutung • Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte und Kontrolle über die Einhaltung der Vereinssatzung • Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins • Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen • Überwachung und Förderung der Jugendarbeit • Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins • Entscheidung über Erwerb und Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein (§ 5 der Satzung) • Bestellung und Abberufung der beiden geschäftsführenden Vorstände • Abberufung des Schatzmeisters bei groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Grundsätze und 	<p>Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörnden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Insbesondere zählen hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe des allgemeinen Leitbildes des Vereins • Richtlinienkompetenz gegenüber allen Abteilungen • Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung • Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes • Einberufung der Mitgliederversammlung • Vertretung des Vereins bei Behörden, Verbänden und Veranstaltungen anderer Vereine • Behandlung von Themen mit besonderer Bedeutung • Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte und Kontrolle über die Einhaltung der Vereinssatzung • Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins 	<p>Leiter Sportanlage wurde gestrichen, es wurde ein Platzwart engagiert.</p> <p>Haftungsbeschränkung des Geschäftsführenden Vorstandes wurde nach § 31a BGB konkretisiert</p>
--	--	--

<p>Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, ohne vorherige Abstimmung im Bedarfsfalle über einen Betrag von 100,00 € pro Monat für Vereinszwecke zu verfügen.</p> <p>3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Präsidiums</p> <p><u>Vorsitzender des Präsidiums</u> Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Präsidiums sowie des Gesamtvorstandes ein und leitet diese. Für den Fall seiner Verhinderung benennt er einen Vertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Gremien des Vereins teilzunehmen.</p> <p><u>Präsidiumsmitglied Aktive = Spielausschussvorsitzender</u> Der Präsidiumsmitglied Aktive ist ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins im Aktivenbereich. Er bestimmt einen Spielausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.</p> <p><u>Präsidiumsmitglied Jugend = Jugendleiter</u> Er ist zuständig und verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Kinder und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen • Überwachung und Förderung der Jugendarbeit • Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins • Entscheidung über Erwerb und Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein (§ 5 der Satzung) <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, ohne vorherige Abstimmung im Bedarfsfalle über einen Betrag von 100,00 € pro Monat für Vereinszwecke zu verfügen.</p> <p>3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes</p> <p><u>Erster Vorsitzender</u> Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse des Vereins nach innen und nach außen. Er vertritt den Verein beim Saarländischen Fußballverband e.V., im Stadtsportverband Bexbach und anderen Verbänden. Er informiert sich über die Arbeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Arbeitsgruppen und Mitwirkenden und zieht diese zur Erledigung ihrer Aufgaben heran. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ein und leitet diese.</p>	
--	--	--

<p>Jugendlichen sowie für den Jugendspielbetrieb einschließlich der Durchführung von Jugendveranstaltungen. Er bestimmt einen Jugendausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Näheres regelt die separate und vom Gesamtvorstand zu beschließende Jugendordnung.</p> <p><u>Präsidiumsmitglied Sportheim und Sportgelände = Leiter Sportanlage</u></p> <p>Er ist zuständig und verantwortlich für alle am Sportheim und am Sportgelände anfallende Arbeiten, insbesondere die Koordinierung von Arbeitseinsätzen.</p> <p>Er ist verantwortlich für alle zur Durchführung des Spielbetriebs auf der Sportanlage erforderlichen Vorbereitungen. Ihm untersteht der Platzwart. Er bestimmt einen Arbeitsausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.</p> <p><u>Präsidiumsmitglied Veranstaltungen = Leiter Organisation</u></p> <p>Er ist zuständig und verantwortlich für Planung und Durchführung aller vereinseigenen Veranstaltungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter. Weiterhin ist er für die positive Entwicklung des Sportheimbetriebes zuständig. Er bestimmt einen Festausschuss.</p>	<p>Für den Fall seiner Verhinderung benennt er einen Vertreter.</p> <p>Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Gremien des Vereins teilzunehmen.</p> <p><u>Zweiter Vorsitzender</u></p> <p>Der zweite Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen und vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.</p> <p>Insbesondere beruft er im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ein und leitet diese dann. Für den Fall seiner eigenen Verhinderung benennt er einen Vertreter.</p> <p>Der zweite Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Gremien des Vereins teilzunehmen.</p> <p>Er nimmt folgende administrative und operative Aufgaben federführend wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von relevanten Berichten, Analysen und Anträgen • Verantwortlich für Infrastrukturmaßnahmen rund um das Sportgelände und das Sportheim • Zuständig für die positive Entwicklung des Sportheimbetriebes • Vertretung des Vereins bei Behörden und Veranstaltungen anderer Vereine in Abstimmung mit dem restlichen Geschäftsführenden Vorstand • Mitwirkung in Abstimmung mit dem Organisationsleiter bei der Planung, Organisation 	
--	---	--

<p>Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.</p>	<p>und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins</p> <p><u>Der Geschäftsführer</u> Dem Geschäftsführer obliegen die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftverkehr mit Verbänden, Gemeinden, Mitgliedern sowie sonstigen Einrichtungen und Personen • Vorlage einer jährlichen Finanz- und Investitionsplanung zur Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand • Einhaltung der Termine und Fristen gegenüber Verbänden, Behörden und sonstigen Organisationen • Vertretung des Vereins bei Behörden und Veranstaltungen anderer Vereine in Abstimmung mit dem restlichen Geschäftsführenden Vorstand • Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins • Bearbeitung des Schriftverkehrs bei Sportunfällen • Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen • Führung der Vereinsgeschäfte, Zuschusswesen und Sponsoring <p><u>Der Schatzmeister</u></p>	
---	--	--

	<p>Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Vereinsgeschäftsführung, er verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Kassenbuch, ist für die Buchführung verantwortlich und erledigt die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins. Er überwacht die Geldeingänge und ist zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins, der im Wesentlichen bargeldlos zu erfolgen hat. Einzelheiten des Zahlungsverkehrs können in der Geschäfts- und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, näher geregelt werden. Er unterstützt den Geschäftsführer bei der Erstellung der Finanz- und Investitionsplanung.</p>	
--	--	--

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 15 Gesetzliche Vertretung – geschäftsführender Vorstand Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Zwei vom Präsidium zu wählende Geschäftsführer und der von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die vom Präsidium zu beschließende Geschäfts- und Finanzordnung kann den Umfang der Vertretungsmacht des geschäftsführenden</p>	<p>Neu in § 14</p>	<p>siehe Bemerkungen zu neuem § 14</p>

<p>Vorstandes gegenüber Dritten beschränken und den Aufgabenbereich detaillierter regeln. Den geschäftsführenden Vorständen obliegen die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins • Schriftverkehr mit Verbänden, Gemeinden, Mitgliedern sowie sonstigen Einrichtungen und Personen • Vorlage einer jährlichen Finanz- und Investitionsplanung zur Genehmigung durch das Präsidium • Erstellung von relevanten Statistiken, Berichten, Analysen, Anträgen • Einhaltung der Termine und Fristen gegenüber Verbänden, Behörden und sonstigen Organisationen • Vertretung des Vereins bei Behörden, Verbänden und Veranstaltungen anderer Vereine in Abstimmung mit dem Präsidium • Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins • Bearbeitung des Schriftverkehrs bei Sportunfällen • Einkauf von Bürobedarf, Hilfsmitteln, Geräten, Ausrüstungen usw. • Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen • Führung der Vereinsgeschäfte, Zuschusswesen und Sponsoring 		
--	--	--

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 16 Gesamtvorstand</p> <p>1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgabenzuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens • Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 9 der Satzung) • Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen • Überwachung und Förderung der Jugendarbeit • Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge • Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen • Vorschlag, Vorbereitung und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, die dem Interesse des Vereins dienen. <p>2. Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Präsidium • die zwei Geschäftsführer • der Schatzmeister • der Schriftführer • der Pressewart 	<p>§ 15 Gesamtvorstand</p> <p>1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens • Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 9 der Satzung) • Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen • Überwachung und Förderung der Jugendarbeit • Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge • Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen • Vorschlag, Vorbereitung und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, die dem Interesse des Vereins dienen. <p>2. Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erste Vorsitzende • der Zweite Vorsitzende 	<p>Der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte wird nun nicht mehr von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Gesamtvorstand berufen.</p> <p>Wanderwart und Spartenleiter Boule wurden gestrichen, da die Abteilungen nicht mehr existieren.</p> <p>Wegfall Leiter Sportanlage, siehe Bemerkungen zu § 14.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • der Leiter der AH-Abteilung • der Wanderwart • der Spartenleiter Boule • der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte • sowie etwaige weitere Abteilungsleiter von vorhandenen Abteilungen <p>Der Gesamtvorstand wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Geschäftsführer werden vom Präsidium ernannt. Alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Falls bei Vakanz einer Funktion im Gesamtvorstand (jedoch nicht im Präsidium oder dem geschäftsführenden Vorstand) kein Ersatzmitglied gefunden werden kann, können Mitglieder des Gesamtvorstandes auch zusätzliche Vorstandsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.</p> <p>Eine Personalunion zwischen einzelnen Mitgliedern des Präsidiums ist nur zulässig, wenn bei Vakanz einer Funktion kurzfristig kein Ersatzmitglied gefunden werden kann.</p> <p>3. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Daran nehmen das Präsidium, der geschäftsführende Vorstand, Schriftführer und</p>	<ul style="list-style-type: none"> •der Geschäftsführer •der Schatzmeister •der Schriftführer •der Pressewart •der Leiter der AH-Abteilung •der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte •der Jugendleiter •der Organisationsleiter •der Spielausschussvorsitzende <p>Der Gesamtvorstand wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Falls bei Vakanz einer Funktion im Gesamtvorstand (jedoch nicht in dem geschäftsführenden Vorstand) kein Ersatzmitglied gefunden werden kann, können Mitglieder des Gesamtvorstandes auch zusätzliche Vorstandsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.</p> <p>Eine Personalunion zwischen einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist nur zulässig,</p>	
---	--	--

<p>Pressewart teil. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens einmal pro Quartal statt. Der Vorsitzende des Präsidiums oder der von ihm Beauftragte beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet diese. Er kann dringende Sitzungen des Gesamtvorstandes bei Bedarf kurzfristig einberufen. Auch ist er zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Gesamtvorstandes verlangt wird.</p> <p>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ihm angehörenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums. Die Sitzungen und Beschlussfassung können bei Bedarf auch virtuell erfolgen.</p> <p>4. Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Vereinsgeschäftsführung, er verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Kassenbuch, ist für die Buchführung verantwortlich und erledigt die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins. Er überwacht die Geldeingänge und ist zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins, der im Wesentlichen bargeldlos zu erfolgen hat. Einzelheiten des Zahlungsverkehrs können in der Geschäfts- und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, näher geregelt werden. Er unterstützt die</p>	<p>wenn bei Vakanz einer Funktion kurzfristig kein Ersatzmitglied gefunden werden kann.</p> <p>3. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Daran nehmen der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand teil. Der Erste Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet diese. Er kann dringende Sitzungen des Gesamtvorstandes bei Bedarf kurzfristig einberufen. Auch ist er zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Gesamtvorstandes verlangt wird.</p> <p>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ihm angehörenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen und Beschlussfassung können bei Bedarf auch virtuell erfolgen.</p> <p>4. Der Schriftführer hat die Protokollführung über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu erledigen.</p> <p>5. Der Pressewart erledigt die Öffentlichkeitsarbeit und ist für die positive Außendarstellung des Vereins mit verantwortlich. Er erstellt Presseberichte über durchgeführte und geplante Veranstaltungen, sportliche Ereignisse usw. und</p>	
---	--	--

<p>Geschäftsführer bei der Erstellung der Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>5. Der Schriftführer hat die Protokollführung über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu erledigen.</p> <p>6. Der Pressewart erledigt die Öffentlichkeitsarbeit und ist für die positive Außendarstellung des Vereins mit verantwortlich. Er erstellt Presseberichte über durchgeführte und geplante Veranstaltungen, sportliche Ereignisse usw. und sorgt für deren Veröffentlichung in den Medien, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der angeschlossenen Verbände.</p> <p>7. Die AH-Abteilung regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Der Abteilungsleiter der AH ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und nimmt die Interessenvertretung der zugehörigen Mitglieder wahr.</p> <p>8. Der Wanderwart ist zuständig für den Wanderbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen IVV-Wanderung.</p> <p>9. Der Spartenleiter Boule ist zuständig für den Spielbetrieb Boule und die Vorbereitung und Durchführung von Boule-Turnieren und Veranstaltungen.</p>	<p>sorgt für deren Veröffentlichung in den Medien, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der angeschlossenen Verbände.</p> <p>6. Die AH-Abteilung regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Der Abteilungsleiter der AH ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und nimmt die Interessenvertretung der zugehörigen Mitglieder wahr.</p> <p>7. Der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte wird durch den Gesamtvorstand ernannt und ist Bindeglied zwischen Verbänden und Verein und kann diesen bei Veranstaltungen zum Thema Ehrenamt vertreten. Er ist dafür verantwortlich, dass verdiente ehrenamtliche Helfer, dem SFV oder sonstigen Organisationen zur Ehrung vorgeschlagen werden. Außerdem nimmt er die Interessen und Belange der Senioren im Verein wahr. Insbesondere soll er neue Konzepte im Seniorensport entwickeln und die Organisation, Leitung und Durchführung von speziellen Seniorenveranstaltungen im Verein übernehmen.</p> <p>8. Der Jugendleiter Er ist zuständig und verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie für den Jugendspielbetrieb einschließlich der Durchführung von Jugendveranstaltungen. Er bestimmt einen Jugendausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Näheres</p>	
---	--	--

<p>10. Der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte ist Bindeglied zwischen Verbänden und Verein und kann diesen bei Veranstaltungen zum Thema Ehrenamt vertreten. Er ist dafür verantwortlich, dass verdiente ehrenamtliche Helfer, dem SFV oder sonstigen Organisationen zur Ehrung vorgeschlagen werden.</p> <p>Außerdem nimmt er die Interessen und Belange der Senioren im Verein wahr. Insbesondere soll er neue Konzepte im Seniorensport entwickeln und die Organisation, Leitung und Durchführung von speziellen Seniorenveranstaltungen im Verein übernehmen.</p>	<p>regelt die separate und vom Gesamtvorstand zu beschließende Jugendordnung.</p> <p>9. Der Organisationsleiter Er ist zuständig und verantwortlich für Planung und Durchführung aller vereinseigenen Veranstaltungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter. Weiterhin ist er für die positive Entwicklung des Sportheimbetriebes zuständig. Er bestimmt einen Festausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt</p> <p>10. Der Spielausschussvorsitzende Der Spielausschuss ist zuständig und verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins im Aktivenbereich. Er bestimmt einen Spielausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.</p>	
---	---	--

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 17 Ältestenrat</p> <p>1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.</p> <p>2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.</p> <p>3. Der Ältestenrat soll Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an den Gesamtvorstand herantragen und die Organe des Vereins beratend unterstützen.</p> <p>4. Der Ältestenrat kann von einem anderen Vereinsorgan und von jedem Vereinsmitglied angerufen werden oder eigenständig tätig werden.</p> <p>5. Der Ältestenrat unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Er soll bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins gehört werden.</p> <p>6. Mitglieder des Ältestenrats können auf Bitten des Gesamtvorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist nun der Geschäftsführende Vorstand zuständig.</p>

Alte Satzung vom 11.07.2024	Neue Satzung vom 12.10.2024	Bemerkungen
<p>§ 18 Ausschüsse</p> <p>1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden zunächst folgende Ausschüsse gegründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielausschuss • Jugendausschuss • Wanderausschuss • Bouleausschuss • Veranstaltungsausschuss • Ausschuss für Infrastruktur/Arbeitseinsätze <p>2. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Ausschüsse gründen. Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p>§ 16 Ausschüsse</p> <p>1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden zunächst folgende Ausschüsse gegründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielausschuss • Jugendausschuss • Veranstaltungsausschuss • Ausschuss für Infrastruktur/Arbeitseinsätze <p>2. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Ausschüsse gründen. Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p>Ausschüsse Wandern, Boule gestrichen, da Abteilung weggefallen.</p> <p>Ausschuss Infrastruktur bleibt, um größere Bauprojekte umzusetzen.</p>